OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652405/2/SB

Datum:
Linz, 18. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der B K, vom 27.02.2022 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 13.12.2021, GZ: BHBRVERK-2021-567468/10-Wid, betreffend Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.12.2021, GZ: BHBRVERK-2021-567468/10-Wid, wurde über die Vorstellung der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) insofern entschieden, als der Mandatsbescheid vom 19.11.2021, GZ: BHBRVERK-2021-567468/5-Wid, vollinhaltlich bestätigt wurde. Der Bf wurde damit die Lenkberechtigung im gesamten Berechtigungsumfang, Führerschein ausgestellt von der bB am 14.09.2011, mit der Zahl 11/304411, mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Dieser Bescheid wurde der Bf am 16.12.2021 durch persönliche Übernahme zugestellt.

I.2. Mit E-Mail vom 27.02.2022 erhob die Bf „Einspruch“ und bezog sich dabei auf den von ihr erhobenen „Einspruch“ vom 06.12.2021, in dem sie erörtert habe, mit dem Entzugszeitraum nicht einverstanden zu sein.

I.3. Die bB wies die Bf mit Schreiben vom 28.02.2022 darauf hin, dass ihr Rechtsmittel vom 06.12.2021 bei der bB eingelangt und mit dem Bescheid vom 13.12.2021, GZ BHBRVERK-2021-567468/10-Wid, darüber abgesprochen worden sei. Dieser Bescheid sei der Bf am 16.12.2021 zugestellt worden und bereits rechtskräftig. Die Bf wurde aufgefordert mitzuteilen, ob ihr E-Mail vom 27.02.2022 dennoch als Beschwerde zu werten sei.

I.4. Mit Schreiben vom 05.03.2022, bezugnehmend auf den Bescheid GZ: BHBRVERK-2021-567468/12-Wid, führte die Bf aus, Beschwerde einzureichen und dass das Schreiben vom 27.02.2022 als Beschwerde zu werten sei. Sie habe zu keiner Zeit ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss gelenkt und die letzte Strafe wegen Drogenkonsum sei schon verjährt, weshalb die Entziehung der Lenkberechtigung als erstmalig geltend machen zu sei. Die Entzugsdauer liege bei drei Monaten und die verhängte Strafe sei eindeutig zu hoch. Die Bf sei sehr auf ihre Mobilität angewiesen.

I.5. Die bB legte mit Schreiben vom 09.05.2022 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal

die Beschwerde zurückzuweisen ist, kann eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bescheid der bB wurde der Bf nachweislich am 16.12.2021 zugestellt, wobei dieser persönlich übernommen wurde (Rückschein, Behördenakt ON10).

II.2.2. Die Beschwerde wurde von der Bf mittels E-Mail am 27.02.2022 (Sonntag, 23.47 Uhr) an die bB gesendet (E-Mail, Behördenakt ON11).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen. Die Bf hat sich zum Vorhalt der bB über die Zustellung und die Rechtskraft nicht geäußert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [...].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheids zu laufen.

III.2. Der gegenständliche Bescheid wurde an die Bf durch persönliche Übernahme am 16.12.2021 zugestellt Die Beschwerdefrist endete somit am 13.01.2022, womit das erst am 27.02.2022 bzw am 28.02.2022 nach Wiederbeginn der Amtsstunden eingebrachte Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde.

III.3. Im Ergebnis ist daher die Rechtzeitigkeit des Rechtsmittels zu verneinen und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten; es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger